



Aus dem Inhalt:

Thomas Beyer an die SGK-Mitglieder	2	Liebe Mitglieder der SGK,
Stellungnahme des StGT M-V	3	Deutschland nimmt derzeit eine sehr große Zahl an Flüchtlingen auf. Das stellt auch uns in Mecklenburg-Vorpommern, das Land und die Kommunen, vor große Herausforderungen. Wir müssen diese Aufgabe gemeinsam so gut wie möglich lösen.
Berliner Erklärung	5	Denn es ist ein selbstverständliches Gebot der Menschlichkeit, dass wir Flüchtlinge, die in ihrer Heimat Krieg und Verfolgung ausgesetzt sind, gut bei uns aufnehmen. Es ist klar, dass die große Zahl der zu uns kommenden Menschen in der Bevölkerung viele Fragen aufwirft. Diesen Fragen müssen wir uns stellen. Zugleich aber müssen wir deutlich machen, dass wir nicht akzeptieren, wenn Flüchtlinge beschimpft, bedroht oder angegriffen werden, wie Rechtsextremisten dies leider immer wieder tun.
Aufnahmekoten Kommunen	8	In den letzten Wochen ist die Zahl der Flüchtlinge noch einmal deutlich angestiegen. Das stellt uns vor neue Herausforderungen. Das Land wird seine Zahl an Erstaufnahmestätten erhöhen. Und auch die Kommunen müssen ihre Anstrengungen intensivieren, Flüchtlinge bei sich aufzunehmen. Wir haben in einem Spitzengespräch zwischen der Landesregierung und den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte vereinbart, dass wir das in enger Abstimmung tun wollen. Bund, Land und Kommunen sind hier in einer Verantwortungspartnerschaft.
SGK gegen Rechtsextremismus	9	Ich danke allen, die bei uns im Land bei der Aufnahme von Flüchtlingen mithelfen: allen voran unseren Landräten, den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeistern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen, die in diesen Tagen Großartiges leisten. Mein besonderer Dank gilt den ehrenamtlichen Helfern, die in ihrer Stadt, die in ihrer Gemeinde Flüchtlingen zur Seite stehen: die Kleiderspenden organisieren, bei Behördengängen helfen oder in ihrer Freizeit Deutschkurse geben. Ich weiß, dass auch darunter viele Kommunalpolitiker sind. Allen Helferinnen und Helfern ein herzliches Dankeschön!
Leserbrief Ehrenamtsstiftung	10	
Vergaberecht	12	
Basisdienstleistungen im ländlichen Raum	13	
Touristische Infrastruktur	14	
E-Mobilität	15	
Erneuerbare Energien	16	
Städtebauförderung	17	
Bund-Länder-Finanzbeziehungen	18	
Termine	21	
Neue Homepage	22	
Rechtsprechung	23	
Auskunft über Gehalt von Geschäftsführern	23	
Falschparken Fußgängerzone	24	

E-Mail-Adresse:
sqk@kommunales.com



Erwin Sellering

Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Freundinnen und Freunde,
Genossinnen und Genossen,

die jetzige Zeit, in der so viele Menschen in Notlagen zu uns kommen, unterscheidet sich zwar einerseits von der Zeit 1989, ist aber andererseits mindestens genauso bewegend und aufregend. Was mich damals so beeindruckt hat, war, dass wir sowohl in Deutschland als auch international sehr schnell einen Plan hatten und dieser dann auch umgesetzt wurde. Davon sind wir heute, angesichts der vielen Flüchtlinge in der Welt, weit, weit entfernt. Möge sich das schleunigst ändern!



Worum es mir aber geht, ist, dass wir auch in unserem Land einen Plan brauchen. Das Erste ist natürlich die humanitäre Unterbringung, Betreuung und Versorgung derer, die zu uns kommen, und zwar unterschiedslos. Diesbezüglich läuft ganz gewiss nicht alles ideal. Hier sehe ich allerdings am ehesten noch Hoffnung, dass die unterschiedlichen Ebenen, nämlich Land, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden, zu einer besseren Koordination finden.

Was mir jedoch völlig fehlt, ist ein Plan für die Integration derer, die bei uns bleiben könnten. Zu oft höre ich noch: „Die werden doch sowieso nach Berlin oder Hamburg oder Hannover gehen!“ Zweifelsohne, einige werden dies tun, andere jedoch möchten sehr gern hier bleiben, bei uns, in Mecklenburg-Vorpommern. Das

sagen sie uns deutlich, zum Beispiel bei mir in Wismar.

Dazu ist der erste Schritt, sie so gut wie möglich in unseren Städten und Gemeinden aufzunehmen und willkommen zu heißen. Der zweite Schritt jedoch ist die Integration: Sprachkurse, Ausbildung, Integration in Kindertagesstätten und Schulen, Arbeit, Begegnungsmöglichkeiten – wir wissen doch alle, was gebraucht wird. Es scheint so, dass die Zivilgesellschaft – und ja, sogar auch unsere Unternehmen – diesbezüglich weiter sind als manch' Politiker.

Beim letzten sogenannten Kommunalgipfel ist durch den Städte- und Gemeindetag genau dies angemahnt worden. Wir benötigen eine Strategie zur Integration, eine positive Haltung. Dafür, dass sich hier beispielsweise Communities bilden, die dazu führen, dass Flüchtlinge tatsächlich bei uns bleiben, mit uns leben und arbeiten. Das Engagement vor Ort ist dafür da, aber ehrenamtliches Engagement allein wird nicht reichen! Eine Strategie muss her und Geld!

Wenn ich es richtig weiß, ist viel Geld auf Landesebene für besondere Situationen und Notlagen zurückgelegt worden. **Wir befinden uns in einer solchen besonderen Situation!** Die Zivilgesellschaft leistet bereits ihren Teil und wird ihr Engagement ausweiten, die Unternehmen kündigen dies zumindest an. Die Kommunen stehen ebenfalls bereit. Jetzt bedarf es eines abgestimmten Planes, wie 1989, dann wird sich diese besondere Situation, in der wir Menschen helfen müssen, zusätzlich positiv auf unser Land auswirken.

Thomas Beyer
Bürgermeister der Hansestadt Wismar
und Landesvorsitzender der SGK M-V

Aktuelle Positionen zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

Stellungnahme des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern

Die Aufnahme der Flüchtlinge ist eine große Herausforderung für die gesamte Gesellschaft und unser Land, aber auch eine große Chance für unsere Gesellschaft. Die Solidarität und Hilfsbereitschaft der Menschen in unseren Städten und Gemeinden mit den vielen ehrenamtlichen Helfern zeigt, dass wir es gemeinsam schaffen können. Dafür müssen aber jetzt die Voraussetzungen geschaffen werden, damit diese Bereitschaft nicht erschöpft wird.

Wichtig ist hier eine gute Organisation, die alle Verwaltungsebenen einbezieht. Daraum sollte diese Aufgabe als Gesamtaufgabe der Landesregierung begriffen werden und eine gesonderte **Stabsstelle Flüchtlinge** geschaffen werden, die die Abstimmungen nicht nur zwischen den Ministerien vornimmt, sondern gezielt auch kommunale Praktiker miteinbezieht, um das Verfahren der Unterbringung, die Abstimmung der einzelnen Ebenen und auch eine Kommunikation mit den örtlichen Entscheidern zu begleiten. Die Rahmenbedingungen ändern sich aufgrund des steigenden Zustroms ständig. Daher muss das Verfahren stets angepasst und verbessert werden.

Um die Aufgabe gut zu erledigen, müssen die dafür erforderlichen Ressourcen sowohl personell als auch finanziell jetzt frei gemacht werden. Dafür müssen die Prioritäten auch anders gesetzt werden.

Wichtig ist aus Sicht des Verbandes, dass die Entscheidungsträger und die gesellschaftlichen Organisationen in den Orten, in denen eine Unterbringung ansteht und erfolgt, möglichst früh und umfassend informiert werden. Die Vorbereitungszeiten sind derzeit viel zu kurz.

Die Aufnahme von Flüchtlingen wird eine Daueraufgabe. Darum müssen wir jetzt ausreichende Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen schaffen. Zu begrü-

ßen ist die Nutzung der Bundeswehrliegenschaften als winterfeste Unterkünfte. Dieser Weg muss konsequent verfolgt werden. Das Land sollte gleichermaßen die eigenen Immobilien in die Prüfung einbeziehen. Das ist auch deshalb vor dringlich, damit in den Kommunen die Kraft auf die soziale Integration der Menschen konzentriert werden kann, die ein gesichertes Bleiberecht haben und dauerhaft in Deutschland leben werden. Dies wird in den nächsten Jahren unsere Gesellschaft prägen.



Die Städte und Gemeinden erwarten von der Landesregierung

1. Bessere und direkte Informationen über das, was auf sie in den nächsten Tagen/Wochen zukommt.

Die Hauptlast der Aufnahme liegt faktisch bei den Städten und Gemeinden. Es gibt außer den Informationen aus der Presse keine offizielle Info über die ungefähre Zahl der zu erwartenden Menschen. Winterfeste Unterkunftsmöglichkeiten (Container, alte Schulgebäude, aus der Nutzung genommener Wohnraum, etc.) müssen jetzt hergerichtet werden, um sie in 6 - 8 Wochen beziehen zu können.

2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden sind an den Gesprächen des Innenministers, den Landräten und Oberbürgermeistern mit den Bürgermeistern direkt zu beteiligen.

Es sollte auch eine Zusammenkunft der Bürgermeister stattfinden, damit die Landesregierung die Partner in den Kommunen einbezieht, die vor Ort die Unterbringung organisieren und vielfach auch die Integration der Menschen in Zukunft begleiten werden.

3. Rückendeckung bei erforderlichen zügigen Notentscheidungen

Die Entscheider vor Ort brauchen vor allem verbindliche Auskünfte und Rückendeckung, um bei Bedarf Standards, z. B. zur Klassenstärke und Kita-Fachkraft-Kind-Relation, zu angemessenen Kosten der Unterkunft, zum Vergaberecht, auszusetzen. Der gute Wille darf letztlich nicht daran oder am Geld scheitern, wie dem formellen Haushaltsrecht oder dem Kassenzreditrahmen. Das Land muss der Öffentlichkeit sagen, dass die Lage es erfordern kann, für eine gewisse Zeit von gewohnten Standards abzuweichen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich auch darauf einstellen, ggf. für gewisse Zeit Einschränkungen bei Leistungen in Kauf zu nehmen (Bearbeitungszeiten von Anträgen, Schule, Kita etc.). Die Kindertagesstätten und Schulen werden auf die neue Situation erst anzupassen sein.

4. Vervielfachung der Erstaufnahmekapazitäten des Landes

Die Erstaufnahmeeinrichtungen sollten die Menschen aufnehmen, versorgen können, vernünftig erfassen und auf die Verteilung unter den Landkreisen und kreisfreien Städten vorbereiten. Eine Verteilung nach nur ein paar Tagen sichert dies nicht und verlagert nur die Probleme auf die Städte und Gemeinden, wo sie schwerer zu lösen sind. Ziel sollte hier mittelfristig sein, eine Kapazität von mindestens 6.000 Plätzen zu schaffen. Schließlich sollen die offensichtlich erfolglosen Asylantragsteller

bis zur Abschiebung oder zur positiven Entscheidung in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Davon sind wir leider derzeit noch weit entfernt.

5. Sicherung der Untersuchung und medizinischen Erstversorgung/Impfung in der Erstaufnahmeeinrichtung vor der Verteilung auf die Kommunen

Das Land hat entsprechend dem gelgenden Erlass alle Menschen vor ihrer Verteilung auf die Kommunen zu untersuchen, medizinisch erstzuversorgen und zu impfen. Hier sollte auch auf die Krankenhäuser, die kassenärztlichen Verbände und auch die Einrichtungen der Bundeswehr zugegriffen werden. Eine Verlagerung auf die Kreise und kreisfreien Städte wird hier kritisch gesehen und überfordert die Strukturen.



6. Finanzielle Absicherung

Die Finanzierung des Ganzen ist natürlich wichtig, doch darf dies kein Argument sein, um nicht handeln zu müssen. Obwohl es nicht in erster Linie um das Geld geht, muss auch angesprochen werden, wer Fahrtkosten zu Kitas übernimmt, wenn vor Ort keine Kita mehr vorhanden ist, und wer den Schullastenausgleich zahlt. Eine klare Aussage des Landes würde hier die Handlungsmöglichkeiten für eine Unterbringung in den Kommunen deutlich erweitern. Das Land hat Rücklagen und schafft einen Vorsorgefonds von 500 Mio. € für schlechte Zeiten und Notfälle. Dieser Notfall ist jetzt eingetreten. Das Geld muss auch für städtische und gemeindliche Kosten der Flüchtlingsunter-

bringung unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden (Wohnsitzgemeindeanteile, Fahrtkosten für Kita-Betreuung, Schullastenausgleich für die Beschulung von Flüchtlingen, Einstellung zusätzlichen Verwaltungspersonals, etc.). Die bereitgestellten Bundesgelder müssen nun auch für die Kommunen zur Verfügung stehen. Die Kommunen auch in Mecklenburg-Vorpommern tragen bereits einen wesentlichen Teil der Finanzierung mit.

7. Ausreichende personelle Ausstattung bei den staatlichen Stellen (auch Schulämter, Schulen), der Arbeitsverwaltung und der Polizei

Notfalls müssen Schwerpunkte – auch in den Ministerien – anders gesetzt werden. Deutsch-als-Zweitsprache-Lehrgänge könnten auch für vorhandenes Personal angeordnet werden. Es müssen Sprachkurse und Beschäftigungsgelegenheiten unkompliziert angeboten werden. Es könnten hier auch die Verbände und die Kommunen um die Bereitstellung von Personal gebeten werden. Es muss auch abgesichert sein, dass die Erstaufnahmeeinrichtung und die Außenstellen rund um die Uhr besetzt sind.

8. Sofortige Erhöhung des Schlüssels für die soziale Betreuung

Das Innenministerium konnte die Zusage nicht einhalten, in der ersten Jahreshälfte den neuen Betreuungsschlüssel zu evaluieren. Statt weiter mit dem als unzureichend empfundenen Schlüssel zu ar-

beiten, ist der alte, bessere Schlüssel ab sofort wieder einzuführen und zu finanzieren. Hier sollte auch überlegt werden, ob nicht auch Kompetenzen der Flüchtlinge genutzt werden (Lehrer, Kinderbetreuung, Ärzte).

9. Landesgesetz zur Umsetzung der Zuweisung von unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen ab dem 01.01.2016

Es muss sofort mit einem Gesetzgebungsverfahren des Landes begonnen werden, um die reibungslose Umsetzung und Finanzierung des geplanten Bundesgesetzes ab dem 01.01.2016 sicherzustellen. Das reicht aber allein nicht. Die Zuständigkeit muss aber auch bis dahin geklärt werden.

10. Die Menschen brauchen vor allem eine mittelfristige Integrationsperspektive, die mit einfachen Sprachkursen beginnt und über Beschäftigungsprogramme in eine Beschäftigung führen sollte.

Um erfolgreich die Aufgabe zu bewältigen, müssen bereits heute die Grundsteine für die Integration der Neubürger und ihrer Familien in unseren Städten und Gemeinden gelegt werden. Wir dürfen nicht die Fehler wiederholen, die lange die Integrationspolitik in den alten Ländern prägten. Das wird sicher eine große Aufgabe, die nur im Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen erfolgreich gemeistert werden kann. Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu gern bereit.

Berliner Erklärung sozialdemokratischer Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen zur Flüchtlingspolitik in Deutschland

Die Kommunen stehen mit dem Bund und den Ländern vor der herausragenden Aufgabe, hunderttausende Flüchtlinge und Zuwanderer in Deutschland aufzunehmen.

Der Schwerpunkt der Aufgabenbewältigung liegt dabei in den Kommunen. So-

wohl bei der Unterbringung als auch bei der sozialen und schulischen Betreuung sowie der Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft sind die Kommunen besonders gefordert. Wir wollen den sozialen Frieden erhalten, die Akzeptanz der Bevölkerung fördern und damit die Willkommenskultur unterstützen. Dazu müssen

wir die Chancen der Zuwanderung benennen, ohne die Herausforderungen und Belastungen zu beschönigen.

Wir danken den vielen freiwilligen Helfern und Helferinnen in zahlreichen Organisationen für ihr überwältigendes Engagement. Ohne diese Solidarität wäre die Aufgabe nicht zu bewältigen.

Wir verurteilen Gewalt und Hetze gegen Flüchtlinge. Die Täter stehen außerhalb unserer gesellschaftlichen Grundordnung und müssen mit allen Mitteln des Rechtsstaates verfolgt werden.

Wir begrüßen die Maßnahmen, die im Koalitionsausschuss abgestimmt worden sind, als einen wichtigen ersten Schritt. Wir erwarten eine zügige Verständigung mit den Ländern und eine sofortige Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.



Die Kommunen sind weder für den gegenwärtigen Flüchtlingsstrom noch für dessen Verursachung verantwortlich und können die weitere Entwicklung nicht steuern. Die Kommunen erwarten vom Bund und der Europäischen Kommission,

- umgehend eine faire Verteilung von Flüchtlingen in Europa sicherzustellen und „Hot Spots“ als europäische Zentren an Europas Grenzen zur Registrierung und Verteilung der Flüchtlinge einzurichten,
- Fluchtursachen in Herkunftsländern unter Einbeziehung der internationalen Gemeinschaft mit den USA und den arabischen Staaten wirksam zu bekämpfen,

- die ungesteuerte Einwanderung zu begrenzen und
- mit einem Sondertreffen der europäischen Staats- und Regierungschefs schnelle Entscheidungen zu treffen.

Wir wollen auch künftig unseren Beitrag zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern leisten. Wenn sozialer Frieden und gesellschaftliche Solidarität erhalten bleiben sollen, darf die Leistungsfähigkeit von Staat und Gesellschaft nicht überfordert werden. Die erneute Einrichtung von Grenzkontrollen kann keine dauerhafte Lösung sein.

Vielmehr ist umgehend ein geschlossenes Konzept der Bundesregierung vorzulegen, aus dem erkennbar wird, wie die vor uns liegenden Aufgaben kurz-, mittel- und langfristig bewältigt werden können. Dazu gehört auch ein Einwanderungsgesetz, das Zuwanderung steuert, legale Arbeitsmigration ermöglicht und das Asylverfahren entlastet.

Gleichzeitig zu den internationalen Maßnahmen sind aus Sicht der Städte, Kreise und Gemeinden folgende Schritte unverzüglich im Rahmen des nächsten Flüchtlingsgipfels umzusetzen:

1. Bundesbeteiligung an Kosten: Ab 2016 soll sich der Bund strukturell, dauerhaft und umfassend an den Aufnahmekosten beteiligen. Besonders sinnvoll ist eine pauschale Kostenbeteiligung pro Flüchtling und entsprechend angepasst für unbegleitete Minderjährige. Die jährlichen Durchschnittskosten belaufen sich auf rund 12.500 € pro Erwachsenen und auf rund 35.000 € pro unbegleiteten Jugendlichen.
2. Weiterleitung der Flüchtlinge an Kommunen: Die Aufnahmekapazitäten in den Erstaufnahmestellen sind zu erhöhen und die Asylverfahren innerhalb von 3 Monaten abzuschließen. Solange müssen

zumindest die Betroffenen mit geringer Bleibeperspektive in den Ersteinrichtungen verbleiben. Das Personal im BAMF ist (auch durch Reaktivierung von Ruhestandsbeamten) aufzustocken. Die verfahrenstechnische Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit guter und solchen mit geringer Bleibeperspektive kann ebenfalls zur Beschleunigung beitragen. Abgeschlossene Verfahren müssen vollzogen werden. Auch in Notunterkünften muss eine sichere Registrierung erfolgen.

3. Unterbringung: Erforderlich ist eine deutliche Aufstockung des Wohnungsbaprogramms des Bundes im sozialen Wohnungsbau um 1,5°Mrd. Euro. Um Unterkünfte kurzfristig bereitstellen zu können, sind temporäre Erleichterungen bei bau-, umwelt- und vergaberechtlichen Vorschriften notwendig. Vor Wintereinbruch müssen winterfeste Unterbringungen geschaffen werden. Die Nutzung von Bundesliegenschaften muss erleichtert werden.
4. Sprache und Arbeitsmarkt: Eine frühe Öffnung von Sprachkursen für Asylbewerber ermöglicht eine schnellere Integration. Essenziell ist die schnelle Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Die Qualifikation von Flüchtlingen muss frühzeitig festgestellt werden, im Ausbildungsbereich muss die Anschlussbeschäftigung ermöglicht werden. Die notwendige Ausstattung der Jobcenter ist unerlässlich.
5. Gesundheitsversorgung: Die oftmals traumatischen Fluchterfahrungen ziehen umfassende Behandlungen nach sich. Die Bundes-

regierung muss kurzfristig unter Einbeziehung der Krankenversicherung eine Lösung finden, die die Kommunen von den Kosten freistellt.

6. Lage von Ländern und Kommunen: Die Vereinbarungen von Bund und Ländern müssen die kommunale Leistungs- und Handlungsfähigkeit verbessern. Entlastungen des Bundes müssen dort, wo die Kommunen die Kosten tragen, auch uneingeschränkt an die Kommunen weitergegeben werden. Die Aufnahme und Versorgung bedarf einer gesamtstaatlichen Anstrengung. Nur so kann sichergestellt werden, dass Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Verbesserung der kommunalen Finanzen durch dynamisch wachsende zusätzliche Flüchtlingskosten nicht wieder aufgezehrt werden. Die in vielen Ländern bestehenden Schutz- und Rettungsschirme verlieren ihre Funktion, wenn die Kosten der Flüchtlingsunterbringung und Integration von den Kommunen getragen werden müssen. Die ohnehin stark divergierenden Lebensverhältnisse gehen weiter auseinander.
7. Bei den Zusatzaufgaben der Länder und Kommunen: insbesondere im Bereich der Bildung, müssen gesonderte Unterstützungen und Programme erfolgen. Angesichts der Bedeutung der schulischen Integration sollte der Bund u. a. umgehend wieder Mittel für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen. Notwendig ist auch eine stärkere Förderung und Koordinierung zivilgesellschaftlichen Engagements.

Berlin, 15. September 2015

Land gleicht Aufnahmekoten der Kommunen für Asylbewerber an

Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.07.2015

Das Kabinett hat heute einer Änderung der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung zugestimmt. Diese regelt unter anderem, nach welchen Kriterien die unserem Bundesland zugewiesenen Asylbewerber auf die Kommunen verteilt werden. Grundsätzlich berechnet sich der Anteil aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Einwohnerzahl in Mecklenburg-Vorpommern. Nach der bisher geltenden Regelung sind allerdings die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin begünstigt.

„Die Unterbringung von Asylbewerbern stellt alle Kommunen in unserem Bundesland vor enorm große Herausforderungen. Mit der Neuregelung gleichen wir die Aufnahmekoten aus und passen sie den aktuellen Gegebenheiten an“, sagte der Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport, Thomas Lenz.

Die Aufnahmepflicht für Asylbewerber der Städte Rostock und Schwerin galt bisher als zur Hälfte und die des Landkreises Nordwestmecklenburg als zu einem Viertel erfüllt, solange in diesen Kommunen jüdische Zuwanderer aufgenommen werden. Die Zugangszahlen der jüdischen Zuwanderer sind jedoch seit 2008 so gering, dass eine Absenkung der Aufnahmekote für die vorgenannten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt ist. Deshalb werden Zugänge jüdischer Zuwanderer im Rahmen der Aufnahmepflicht für Asylbewerber nicht mehr berücksichtigt.

Für den Landkreis Ludwigslust-Parchim galt die Aufnahmepflicht für Asylbewerber bisher zu einem Viertel als erfüllt, solange das Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten dort seinen Sitz hat. Auch diese Besserstellung ist angesichts der angespannten Situation bei der Unterbringung von Asylbewerbern nicht mehr angemessen. Die Aufnahmepflicht dieses

Landkreises wird nur noch zu zehn Prozent als erfüllt angesehen. Es ist darüber hinaus vorgesehen, auch für Kommunen, in denen weitere Erstaufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität von mindestens 400 Plätzen in Betrieb genommen werden, die Aufnahmepflicht ebenfalls als zu zehn Prozent erfüllt anzusehen. Wird eine derartige Einrichtung mit weniger als 400 Plätzen in Betrieb genommen, bestimmt das Ministerium für Inneres und Sport, inwieweit die Aufnahmepflicht des Landkreises oder der kreisfreien Stadt als erfüllt gilt. Da in der Landeshauptstadt Schwerin am 1. Juni 2015 eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität von 450 Plätzen eröffnet hat, wird die Landeshauptstadt bereits von dieser Regelung profitieren.



Die Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Zusatzinformation:

Aufnahmekoten für das laufende Jahr 2015:

Landeshauptstadt Schwerin 2,87 %
Hansestadt Rostock 6,37 %
Landkreis Rostock 16,57 %
Landkreis Ludwigslust-Parchim 9,96 %
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 20,65 %
Landkreis Nordwestmecklenburg 7,29 %
Landkreis Vorpommern-Greifswald 18,74 %
Landkreis Vorpommern-Rügen 17,55 %

Voraussichtliche Aufnahmekoten ab 1. Januar 2016:

Landeshauptstadt Schwerin 5,26 %
Hansestadt Rostock 12,99 %
Landkreis Rostock 13,44 %
Landkreis Ludwigslust-Parchim 12,18 %

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 16,76 %
Landkreis Nordwestmecklenburg 9,91 %
Landkreis Vorpommern-Greifswald 15,21 %
Landkreis Vorpommern-Rügen 14,25 %

In eigener Sache

Liebe Mitglieder,

erstmals in der Geschichte der SGK M-V war es erforderlich, eine angemeldete Person von einer Veranstaltung auszuladen.

Hierbei handelte es sich um Dan Schünemann, Mitglied der „Alternative für Torgelow“, der über die Verwaltung der Stadt unsere Einladung zu einem Seminar erhalten hatte. Nachdem aufgefallen war, dass die „Alternative für Torgelow“ vom Verfassungsschutz als rechtsextremistische Vereinigung eingestuft wird, haben wir die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Der Nordkurier hat dies aufgegriffen und den nachfolgenden Artikel abgedruckt. (Anm. d. Red.: Nicht in allen Punkten trifft er ins Schwarze – die Grundlinie ist jedoch korrekt.)

M.T.

Kein Kommunalpolitik-Seminar für Dan Schünemann Veranstalter laden Torgelower AfT-Stadtvertreter aus

„Das ist an Dreistigkeit nicht mehr zu überbieten.“ Der SPD-Landtagsabgeordnete und Torgelower Stadtvertreter Patrick Dahlemann (SPD) kann es immer noch nicht glauben, dass dies passiert ist. Dan Schünemann, Stadtvertreter für die Wählergemeinschaft Alternative für Torgelow (AfT), hatte sich um die Teilnahme an einem Seminar für Kommunalpolitiker am kommenden Sonnabend in Schwerin angemeldet.



Quelle: SPD-OV Pegnitz

Veranstalter ist die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) in Mecklenburg-Vorpommern, die derartige Seminare seit vielen Jahren vor allem für ehrenamtliche Kommunalpolitiker anbietet. Schünemann ist zwar ein Ehrenamtler in Sachen Stadtpolitik, doch die SGK möchte den Torgelower dennoch nicht bei dem Seminar dabei haben und lud ihn kurzerhand aus.

Den Grund liefert Landesgeschäftsführerin Martina Tegtmeier gleich mit: Die SGL hegt große Zweifel, dass sich Schünemann als Mitglied der AfT zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Zielen des Grundgesetzes bekennt. „Das ist für uns als Verein Grundlage für eine staatliche Förderung. Und diese Haltung erwarten wir selbstverständlich auch von unseren Teilnehmern“, sagt sie. Es sei nicht immer leicht, sofort zu erkennen, welche Gesinnung Leute haben, die sich für diese Seminare anmelden. Bei

Dan Schünemann herrschte aber schnell Klarheit. „Da genügte der Verfassungsschutzbericht für 2014, den ich als Mitglied des Innenausschusses ja kenne“, sagt Martina Tegtmeier. In dem Bericht, den Innenminister Lorenz Caffier (CDU) erst Ende August vorgelegt hatte, wird die Wählergemeinschaft Alternative für Torgelow als extremistische Organisation genannt. „Wir sind für alle Parteien offen, bei unseren Seminaren waren schon die CDU, die FDP und die Linken. Hier sahen wir uns aber einfach in der Verantwortung, Dan Schünemann auszuladen“, sagte sie. Sollte Schünemann dennoch am Sonnabend in Schwerin erscheinen, behalte sich die SGK vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

In der Geschichte der SGK sei es das erste Mal gewesen, dass man einen Teilnehmer ausgeladen hat. Der Verein

schickt Einladungen an Städte und Amtsverwaltungen, die diese dann an Kommunalpolitiker weiterreichen können. Nach dem Fall des Torgelowers Schünemann will der Verein künftig Kommunen darauf hinweisen, dass undemokratische Gruppierungen bei Veranstaltungen der SGK grundsätzlich nicht erwünscht seien.

Auch für SPD-Mann Patrick Dahlemann konnte es gar keine andere Entscheidung geben: „Der Verfassungsschutzbericht hat uns bestätigt, was wir ja schon immer gesagt haben. Die AfT ist eine rechte Wählergemeinschaft.“

Quelle: Nordkurier v. 9. September 2015

Anmerkung der Redaktion: Der Beitrag aus dem Nordkurier wurde hier wortgetreu abgedruckt. Inhaltliche Fehler gehen zu Lasten des Verfassers. Das abgedruckte Bild ist nicht dem Beitrag entnommen.

Ehrenamtsstiftung

Immer wieder kommt es zur Kritik an der vom Land ins Leben gerufenen Ehrenamtsstiftung. Hauptkritikpunkt dabei ist jedes Mal, dass ein Großteil der dort gebundenen Mittel in die Bezahlung von Personal fließt und nicht direkt dem Ehrenamt zugutekommt. Nachdem vor einiger Zeit ein entsprechender Artikel dazu in der Schweriner Volkszeitung erschien, bot ein SPD-Mitglied aus Nordwestmecklenburg, der an einer Vorbereitungskonferenz teilgenommen hatte, dem Paroli. Nachfolgend könnt ihr seinen Leserbrief dazu nachlesen.

M.T.

Leserbrief von Joachim Albrecht

Die Vorzeichen zur Gründung der Ehrenamtsstiftung konnten nicht demokratischer und umfassender gestaltet werden als das durch vier landesweite ganztägige Arbeitstreffen geschehen ist. Ich war Teilnehmer eines solchen Treffens und konnte meine langjährigen Erfahrungen als ehrenamtlicher Sterbegleiter in einem Hospizverein einbringen. Viele Ehrenamtsorganisationen hatten ihre VertreterInnen entsandt, die engagiert beraten und diskutiert haben, wie die ehrenamtliche Arbeit im Lande gefördert und gestützt werden kann.

Wenn in den vorgesehenen Arbeitsfeldern zur Unterstützung der Ehrenamtsarbeit im Lande professionell gearbeitet werden soll, ist hochqualifiziertes Personal erforderlich. Um dies an wenigen Beispielen zu verdeutlichen: Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Ehrenamtsarbeit ist ein Tätigkeitsfeld von fünf der Stiftung zugeordneten: In einer Gesellschaft, in der finanziell Werbeträger das Meinungsbild mit dem Slogan "Geiz ist geil" prägen, wird es die Öffentlichkeitsarbeit für das Ehrenamt sehr schwer haben, in der Bevölkerung eine breitere Bereitschaft für das Ehrenamt in Organisationen gleich

welcher Art zu wecken. Sollte für diese außerordentliche Aufgabe eine qualifizierte Person gewonnen werden, wird dies nur durch eine gute Bezahlung und nicht mit dem Mindestlohn gelingen. Gleichermaßen gilt im Arbeitsfeld rechtliche Beratung (wohl nur durch die Anstellung eines Juristen möglich); und im Arbeitsfeld Weiterbildung bedarf es einer Person, die umfassend kompetent ist, um die vielfältigen Anforderungen in den unterschiedlichsten Profilen der Ehrenamtstätigkeiten bearbeiten zu können. Jan Holze, der designierte Geschäftsführer der Ehrenamtsstiftung hat ein betriebswirtschaftliches und juristisches Studium absolviert; soll er nach dem Willen von Frau Koslik mit dem Mindestlohn abgegolten werden? Mit scheint, dass diese Funktion mindestens so entlohnt werden sollte wie die des Schulleiters eines Gymnasiums oder einer berufsbildenden Schule, also nach A 16 und somit ca. 5.900€ brutto monatlich. Dies sind aber nicht die Kosten für das Land, sondern hinzuzurechnen sind die Beträge für die arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsleistungen, worauf jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch hat. Rechnet man diese Bezüge auf das Jahr hoch, kommt man wohl schnell auf 96.000€ bei einer Anstellung. Wenn man für jedes der vorgesehenen Arbeitsfelder ähnliche Vergütungssätze kalkuliert, wäre der vorgesehene Haushaltsansatz von 480.000€ erforderlich. Diese Personalkosten ins Verhältnis zu den direkten Fördermitteln zu setzen, erzeugt ein schiefes Bild. Geht es bei den Personalkosten um die Entlohnung für qualifizierte Vollzeitstellen, die nicht ehrenamtlich erbracht werden können, sind die Fördermittel in der Regel Sach- oder Projektkosten. Wer wie Frau Koslik erwartet hat, dass die Tätigkeiten in der Geschäftsführung der Stiftung ehrenamtlich erbracht werden können, hat den Sinn – so scheint mir – der Stiftung nicht begriffen und/oder keine Kenntnis von Ehrenamtsarbeit. Als Sterbebegleiter arbeiten wir ehrenamtlich, während die Koordinatorin in ihrer Vollzeitstelle selbstverständlich

mit einem entsprechenden Gehalt entlohnt wird. Bundesweit ist die Ehrenamtsstiftung einmalig und ohne Vorbild. Selbst wenn die in die Stiftung gesetzten Erwartungen nur zum Teil erreicht werden, ist zu erwarten, dass die Bereitschaft in der Bevölkerung wächst, sich in Ehrenämtern einzubringen, sei es in Sportvereinen, beim Roten Kreuz, in Hospizvereinen und anderen Organisationen. Die Sorge von Frau Koslik, dass durch die Arbeit der Stiftung das vorhandene "Netzwerk freiwilliges Engagement" überflüssig würde, erscheint mir nicht stichhaltig. Die Arbeit dieser lobenswerten Einrichtung wird aus meiner Sicht eher zunehmen; ihr wird also nichts "geklaut", wie Karin Koslik unterstellt.



Mir scheint, dass Frau Koslik mit ihrer kommentierten Berichterstattung der Ehrenamtsarbeit im Lande einen Bärenhund erwiesen hat und gleichzeitig mit dem Ansatz und dem Verdacht der "SPD-Postenwirtschaft" hinlängliche in der Bevölkerung verbreitete Klischees bedienen wollte. Wer das Grundgesetz Artikel 21.1 kennt und wissend ist, dass die Parteien an der Willensbildung des Volkes mitzuwirken haben, muss in einer Demokratie daran interessiert sein, dass Parteien viele Mitglieder haben und über ehrenamtliche Helfer verfügen, die die nach dem Parteiengesetz die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen können. Die von Frau Koslik vertretene Vorstellung, dass parteilose Bewerber bei der Besetzung von öffentlichen Aufgaben zu bevorzugen sind –

siehe Geschäftsführer -, ist der rechte Nährboden für die verbreitete Parteienfeindlichkeit. So nimmt es nicht Wunder, dass in Mecklenburg-Vorpommern gerade mal 1% aller BürgerInnen Mitglied in politischen Parteien sind. Für eine lebendige Demokratie ein katastrophaler Zustand. Aus dem intendierten Verfassungsverständnis heraus ist die von Frau Koslik geführte Klage, dass Aufgaben wie die von Franziska Hain und die Mitglieder des Stiftungsrates sozialdemokratisch dominiert sind, demokratiefeindlich. Wer sich für eine Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei entscheidet, zeigt damit sein Engagement für ein demokratisches Gemeinwesen und sollte bei der Besetzung von Stellen - wenn er dafür die fachlichen

Voraussetzungen erfüllt - wegen seiner Parteizugehörigkeit nicht benachteiligt werden. Wenn in der Presse, so wie von Frau Koslik kommentiert und berichtet, für eine in der Bundesrepublik einmalige vorbildliche Initiative des Ministerpräsidenten mit Begriffen wie "holperig, Geschäft mit dem Ehrenamt, Alles nur geklaut, Postengeschacher und vieles mehr" heruntergemacht wird, dürfen wir uns nicht wundern, wenn sich die BürgerInnen eher vom Ehrenamt abwenden als sich ihm zuwenden. Gratulation Frau Koslik, gleichzeitig befördern Sie die Parteiverdrossenheit und leisten einen aktiven Beitrag für zukünftige noch geringere Wahlbeteiligung. Bremen lässt Grüßen.

Vergabe freiberuflicher Leistungen – Deregulierung in der Praxis! – Neue Verwaltungsvorschrift in Kraft getreten

Der Überblick hatte in den vergangenen Monaten mehrfach über die Problematik der Anwendungsverpflichtung der VOL/A auf die Vergabe von freiberuflichen Leistungen berichtet (zuletzt: Der Überblick 2015, S. 231).

Im Ergebnis der bisherigen Diskussionen hatte das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V dem Städte- und Gemeindetag M-V Anfang Juni 2015 einen Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern übermittelt, der auf breite Zustimmung stieß.

Der Inhalt der zwischenzeitlich im Amtsblatt M-V veröffentlichten Verwaltungsvorschrift „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 25. Juni 2015 ist ausgesprochen anwenderfreundlich. Die Veröffentlichung erfolgte am 20. Juli 2015 im Amtsblatt (AmtsBl. M-V 2015, S. 447).

Die Verwaltungsvorschrift stellt klar, dass die Vergaberegeln der VOL/A nicht direkt

für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen – hierunter fallen auch Planungsleistungen, die nach der HOAI vergütet werden – gelten. Dies gilt für alle freiberuflichen Leistungen bis zum EU-Schwellenwert (derzeit 207.000 € netto).



Die Verwaltungsvorschrift führt ausdrücklich aus (siehe Nr. 3.2 der VV), dass bei Leistungen, die nach Art und Umfang nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, darauf verzichtet werden kann, mehr als einen Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Eine Direktvergabe ist u. a. zulässig, wenn die Leistungen nach der HOAI vergütet werden.

Diese Klarstellung war dringend notwendig, da bei einer Anwendungspflicht der VOL/A für jeden Planungsauftrag über 500 € netto grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind. Dem bei diesem Verfahren entstehenden Mehraufwand stünde aber kein entsprechender Mehrwert gegenüber. Der Städte- und Gemeindetag M-V, die Architektenkammer M-V und die Ingenieurkammer

M-V vertraten hier eine einheitliche Auffassung.

Der Städte- und Gemeindetag M-V ist der Landesregierung M-V dankbar, dass sie die praktischen Argumente angenommen und kommunalfreundlich gehandelt hat. Diese Verwaltungsvorschrift stellt eine echte Deregulierungsmaßnahme dar.

Quelle: Der Überblick Nr. 8/2015, S. 424

Was steht eigentlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum? Heute: Basisdienstleistungen

Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.08.2015

Die Schaffung und Erhaltung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung und der ländlichen Wirtschaft ist ein wesentlicher Schwerpunkt bei Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern (EPLR M-V).



Hierzu zählten bislang Investitionen in den Neubau und die Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, die Förderung von Kleinkläranlagen sowie Investitionen zur Schaffung und Erneuerung von Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie kommunalen und vereinseigenen Sportstätten. Aber auch Investitionen zur Nutzung regional erzeugter regenerativer Energien sowie in die Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum wurden unterstützt. Für insgesamt 104 Maßnahmen

stellte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern in der vorangegangenen Förderperiode rund 34 Mio. € bereit und löste damit eine Gesamtinvestition von 86 Mio. € aus.

Die Förderung von Basisdienstleistungen der Grundversorgung wird in der neuen Förderperiode (2014 – 2020) im Rahmen der ILERL (Integrierte ländliche Entwicklung) M-V erfolgreich weitergeführt. „Die Erhaltung und Entwicklung der Attraktivität der öffentlichen Infrastruktur ist eine wesentliche Maßnahme, um dem sich abzeichnenden demographischen Wandel im ländlichen Raum entgegenzuwirken“, unterstreicht der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Till Backhaus. „Umfassende Investitionen sind grundlegende Bedingungen zur Sicherung der Gemeinden als interessanten Wohn- und Lebensraum für junge Familien wie für Senioren. Mit der Förderung von Investitionen zur Schaffung und Erneuerung von Dienstleistungseinrichtungen soll auch künftig die Grundversorgung in ländlichen Gemeinden verbessert werden.“

Für die Förderung von Basisdienstleistungen der Grundversorgung in der Förderperiode 2014 - 2020 stehen dem Ministe-

rium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz insgesamt Fördermittel in Höhe von rd. 35,0 Mio. € zur Verfügung.

Das Programm bis 2020 wurde dabei um wesentliche Förderbereiche erweitert. Neu ist beispielsweise die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 Quadratmetern, die der Initiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entsprechen. Bereits Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher

Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten, können gefördert werden. Das gilt auch für mobile Nahversorgungsangebote.

Europäisches Geld gibt es auch für Baumaßnahmen einschließlich der technischen Gebäudeausstattung für Arztpräsenz und andere medizinische Dienstleistungen, die den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechen.

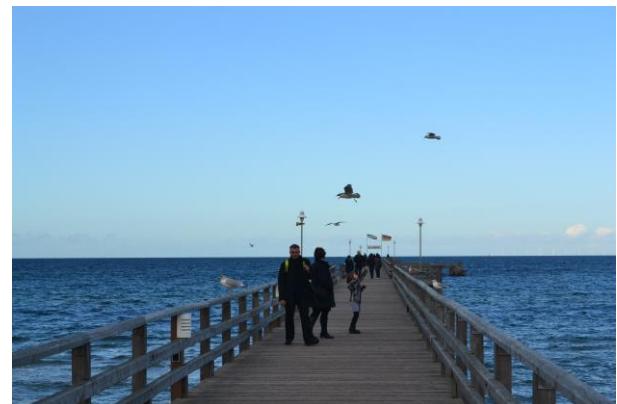
Was steht eigentlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum? Heute: Touristische Infrastruktur

Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 21.08.2015

Über das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wurden in der Förderperiode 2007 bis 2013 insgesamt 285 Tourismus fördernde Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt.

Mit rund 26 Mio. Euro EU-Fördermitteln wurden Gesamtinvestitionen von rd. 44,1 Mio. Euro ausgelöst. Hierzu zählten Investitionen für touristisch genutzte Verweileinrichtungen, die Anlage und Erneuerung von kleineren naturangepassten Badestellen, aber auch von Infrastruktureinrichtungen für die Besucherinformation und -lenkung, Baumaßnahmen an Ausstellungs- und Museumsgebäuden, kleinräumige Straßenanbindungen, die die Erreichbarkeit natürlicher Erholungsgebiete oder touristischer Betriebe ermöglichen, Parkplätze, Lehrpfade und Wanderwege.

Die Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raumes ist auch Schwerpunkt im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern (EPLR M-V) bis 2020.



„Der Tourismus ein bedeutender Wirtschaftszweig in Mecklenburg-Vorpommern. Zunehmend tragen die touristischen Angebote in den küstenfernen ländlichen Regionen zur Stabilisierung dieser Branche bei, Beschäftigung und Einkommen werden gesichert, dem demographischen Wandel entgegengewirkt“, begründet Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus das Engagement seines Ministeriums. „Die ländlichen Räume bieten beste Voraussetzungen für Erholung, Naturerlebnis, Aktivsein und Gesunderhaltung. Dazu zählen Radfahren, Wandern und Wassersport ebenso wie der Urlaub auf dem Bauernhof und die vielfältigen Kunst- und

Kulturangebote. Auch die zahlreichen Schlösser und Gutshäuser sind für unser Land von großer **Bedeutung**.“

Durch die Förderung touristischer Infrastrukturvorhaben werde die Attraktivität der Regionen für Besucher und Einheimische gleichermaßen erhöht, was wiederum zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum führt, so der Minister weiter.

In der aktuellen Förderperiode konzentriert sich das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum EPLR auf die Unterstützung kleintouristischer Vorhaben. Dazu gehören Baumaßnahmen an und in Ausstellungs-, Museums- oder anderen touristisch genutzten Gebäuden, touristische Wegeführungen (Wanderwege, Lehr- und Erlebnispfade, kleinräumige Wegeanbindungen zur Verbesserung der Erreichbarkeit natürlicher Erholungsgebiete) einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen wie Verweilein-

richtungen, Rastplätze, Schutzhütten, Hinweiszeichen, Parkplätze.

Der geplante ELER-Mitteleinsatz liegt mit 10,6 Mio. Euro in der aktuellen Förderperiode (2014 - 2020) etwas niedriger, kommt damit aber anderen Förderbereichen wie Investitionen in Basisdienstleistungseinrichtungen zugute.

Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro können gefördert werden. Zuwendungsempfänger sind sowohl Gemeinden und Gemeindeverbände, als auch Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes, natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten Rechts. Die Höhe der Zuwendungen kann je nach Rechtsform des Antragstellers von 40 bis 90 Prozent betragen.

Die Landkreise und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sind die zuständigen Bewilligungsbehörden.

E-Mobilität in Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Projekt „ePendler – elektromobil unterwegs in Mecklenburg-Vorpommern“ konnten Berufspendler und Fahrgemeinschaften eine Woche lang kostenfrei ein Elektrofahrzeug im Alltag testen. Hierfür hatten sich insgesamt 1200 Interessierte beworben.



Am 28. August wurden in Schwerin 34°Fahrzeuge aus dem gemischten Aktionspool an die ausgewählten Teilnehmer übergeben. Ziel des Projekts ist es, Elektromobilität erfahrbar zu machen und die gängigen Vorurteile abzubauen. Dabei durften die Testfahrerinnen und -fahrer nicht nur elektromobil zwischen ihrem Heimatort und der Arbeitsstätte pendeln,

sondern das Fahrzeug auch für private Zwecke nutzen.

Initiatoren der emissionsfreien Fortbewegung sind das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und der Bundesverband für eMobilität e. V. (BEM). Die Fachleute freuen sich schon auf die Erfahrungsberichte aus dem Flächenland Mecklenburg-Vorpommern, das als fünftes Bundesland nach Hessen, Sachsen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein eine elektromobile Testfahrt durchführte. Hierfür stellten auch renommierte Fahrzeughersteller Elektrofahrzeuge aus ihrem Bestand zur Verfügung. Unterstützt wurde das Projekt von den Energieversorgern WEMAG und Stromissimo sowie der Usedomer Bürgerenergiegenossenschaft Inselwerke eG.

Martin Handschuck

Einsparpotenzialanalyse der eigenen Liegenschaften

Die Stadt Düren hat im Rahmen der Kommunalrichtlinie die Förderung eines Teilkonzepts „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“ bewilligt bekommen. Die Stadtverwaltung zielt mit diesem Teilkonzept darauf ab, den Energieverbrauch sowie die Kosten und die damit verbundenen Treibhausemissionen für die Liegenschaften der Stadt Düren dauerhaft zu senken. Dazu werden insgesamt 99 Gebäude an 69 Standorten anhand ihrer Energieeinsparpotenziale analysiert und

bewertet. Die Ergebnisse werden in Form von Gebäudesteckbriefen dokumentiert. Für ausgewählte Liegenschaften erarbeitet das Unternehmen „Adapton Energiesysteme“ Sanierungskonzepte, die Verwaltung und Politik zur Entscheidung vorgestellt werden sollten. Auch ein Klimaschutzteilkonzept „Klimafreundliche Mobilität“ optimiert derzeit die Verkehrsplanung und initiiert Maßnahmen, die die Dürener Bürger zu einer klimafreundlichen Verkehrsmittelwahl motivieren sollen.



Der erste kommunale Offshore-Windpark ist am Netz

33 Stadtwerke und Regionalversorger aus Deutschland, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz sowie Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG haben kooperiert und 1 Mrd. Euro in den ersten kommunalen Offshore-Windpark investiert. Die 40 Anlagen mit einer Leistung von 200 MW sollen 800 Mio. kWh Strom im Jahr produzieren. Gerechnet wurde dabei mit 4000 Vollaststunden. Mit

dem regenerativen Strom können weit über 200.000 Haushalte versorgt werden. Probleme bereitete einzig die Netzanbindung. Der Übertragungsnetzbetreiber hatte die Netzanbindung immer wieder verschoben und die Fertigstellung des Parks somit verzögert. Nach einer Testphase gingen die Anlagen nun ab August in den Regelbetrieb.

WEMAG bietet Kunden Solarstromspeicher an

Der Schweriner Energieversorger bietet seinen Kunden einen Solarstromspeicher an. In Kooperation mit dem Speicherspezialisten E3/DC nimmt die WEMAG das Hauskraftwerk S10 in ihre Produktpalette auf. S10 leistet dabei mehr als ein klassischer Stromspeicher. Es überwacht und steuert sämtliche Energieflüsse und wird damit zum Energiemanager des Haushalts oder etwa eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes. Das Speichersystem ist modular aufgebaut und bietet je Gerät

eine Speicherkapazität zwischen 2,3 und 13,8 kWh. Für die WEMAG ist das Hauskraftwerk mittelfristig eine Lösung, um Schwankungen im eigenen Stromnetz auszuschalten. Zudem sollen Vergütungsanreize für die Kunden geschaffen werden, indem die Einzelanlagen gemeinsam am Regelenergiemarkt vermarktet werden.

Quelle für alle drei Artikel: BUND Infobrief für Kommunen in M-V, August 2015

Städtebauförderprogramme M-V 2016

Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 10.08.2015

Die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern können ab sofort ihre Anträge zur Aufnahme in die Städtebauförderprogramme 2016 stellen. „In den vergangenen Jahren hat sich städtebaulich eine Menge im Land getan. Dennoch benötigen unsere Kommunen nach wie vor dieses wichtige Infrastrukturförderprogramm. Durch die Förderung werden der öffentliche Raum und die Gebäude des Landes deutlich aufgewertet. Wir wollen die Kommunen beispielsweise bei ihren Investitionen in die städtische Infrastruktur, beim Rückbau von Wohnungen sowie beim Denkmalschutz unterstützen“, sagte der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus Harry Glawe.



Die Antragsfrist für die Städtebauförderprogramme 2016 endet am 15. Oktober 2015. „Ich gehe davon aus, dass wir annähernd den gleichen Betrag an Finanzhilfen wie im Vorjahr zur Verfügung stellen können“, so Glawe weiter.

Fünf Programme für Förderung

Im Rahmen der Städtebauförderung stehen neben dem landeseigenen Städtebauförderprogramm weitere fünf Programme zur Verfügung: Soziale Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Kleinere Städte und Gemeinden, Stadtumbau Ost mit Aufwertung und Rückbau sowie städtebaulicher Denkmalschutz. „In den festgelegten Fördergebieten können eine

Vielzahl von Projekten finanziell unterstützt werden. Die Bandbreite reicht vom Neubau von Kindertagesstätten über Modernisierung von Schulen, Erneuerung von Straßen, Rückbau von sogenannten Mietskasernen bis hin zur Bewahrung des baukulturellen Erbes durch Denkmalschutz“, sagte Glawe. „Mit diesen zahlreich geplanten Baumaßnahmen werden nicht nur Entwicklungsdefizite abgebaut, sondern darüber hinaus wird die heimische Bauwirtschaft unterstützt.“

Anträge zum Download sind online

Die Anträge sind einzeln je nach Programm in einfacher Form im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus einzureichen. „Um das Antragsverfahren zu erleichtern, wurden alle Informationen zusammengefasst und den Kommunen zugesandt. Außerdem stehen diese Hinweise bis Antragsschluss im Internet zur Verfügung“, sagte Glawe. „In der Übersicht wird detailliert aufgelistet, welche Antragsunterlagen erforderlich sind und worauf zu achten ist. Weiterhin wurde zur Vereinheitlichung ein neues Antragsformular entwickelt.“ Hinweise und Antragsunterlagen sind zu finden auf der Startseite unter www.wm.regierung-mv.de im rechten Info-Kasten zum Thema „Städtebauförderprogramme 2016“. Die Städtebauförderrichtlinien des Landes regeln die Voraussetzungen, nach denen die Gemeinden Finanzhilfen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten. Zuwendungsempfänger sind die Kommunen. Auf die Gewährung von Finanzhilfen für die Städtebauförderung besteht kein Rechtsanspruch.

Seit 1991 wurden 16.000 Projekte unterstützt

Seit 1991 engagieren sich mehr als 100 Städte und Gemeinden des Landes in der Stadtentwicklung. In Mecklenburg-Vorpommern wurden seitdem über

16.000°Projekte in Höhe von rund 2,8°Milliarden°Euro gefördert. „Mit dieser elementaren Unterstützung sind die Wohn- und Lebensbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern noch attraktiver geworden und gleichzeitig wurden neue Gäste für unser Land begeistert“, so Glawe abschließend.

Für das Städtebauförderprogramm 2015 stellte das Wirtschafts- und Bauministe-

rium insgesamt 56 Millionen Euro bereit, davon 29 Millionen Euro Finanzhilfen vom Land Mecklenburg-Vorpommern. Durch diese Förderung können bis zum Jahr 2019 zahlreiche Bauprojekte in 56 städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in 41°Kommunen sowie der Rückbau von ca.°800 dauerhaft leer stehenden Wohnungen in 17 Gemeinden umgesetzt werden.

Gutachten von Prof. Lenk zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Prof. Dr. Thomas Lenk, Universität Leipzig, hat ein für die Industrie- und Handelskammern des Heringsdorfer Kreises erstelltes „Gutachten zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 – ausgewählte Reformaspekte für mehr Transparenz und Leistungsgerechtigkeit“ vorgelegt. In diesem wird ein Konzept zur Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vorgestellt, das an den Grundsätzen der geltenden Finanzverfassung festhält. Mit dem Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herzustellen und zu wahren, wird vorgeschlagen, zukünftig nicht mehr das örtliche Steueraufkommen zum entscheidenden Maßstab des Finanzausgleiches zu machen, sondern die Wirtschaftskraft.

Insgesamt würde es bei einer Umsetzung des von Professor Dr. Lenk und seinem Mitautor Philipp Glinka vorgelegten Reformmodells zu zum Teil deutlichen Verschiebungen der Geber- und Nehmerpositionen im Finanzausgleich kommen. Der Bund würde zur Gruppe der Entlasteten gehören – gleichwohl der Bundesfinanzminister bereits dem Vernehmen nach bekundet hat, mehr als 8 Milliarden Euro Bundesmittel im Jahr in den Finanzausgleich einzubringen. Vor diesem Hintergrund dürfte das vorgelegte Reformmodell wenig Aussicht auf Übernahme in der Politik haben.



Derzeitige Regelungen

Nach den derzeit geltenden Regelungen des Finanzausgleiches werden die Aufkommen aus der Einkommen-, Kapital- und Körperschaftsteuer den Ländern zunächst nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens zugeordnet und in einem weiteren Schritt nach der Vorschrift des Zerlegungsgesetzes für die jeweilige Steuer zerlegt. So gilt für die Lohnsteuer das Wohnsitzprinzip und die Körperschaftssteuer das Betriebsstättenprinzip. Der Länderanteil der Umsatzsteuer wird zu mindestens 75 Prozent nach Einwohnerzahl verteilt, während maximal 25 Prozent für den Umsatzsteuervorwegausgleich verwendet werden. Dieser richtet sich gem. § 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) nach dem Verhältnis der primären Finanzausstattung eines Landes zu dem Länderdurchschnitt.

Als weiterer Ausgleichsmechanismus ist nach § 4 FAG der horizontale Länderfinanzausgleich vorgesehen, wonach Länder mit niedrigem Steueraufkommen von Ländern mit überdurchschnittlichem Steueraufkommen unterstützt werden. Für Bundesländer, deren Finanzkraft trotz des Länderfinanzausgleiches unter 100 Prozent des Länderdurchschnittes liegt, gibt es einen vertikalen Finanzausgleich aus dem Bundeshaushalt, die Bundesergänzungszuweisung nach § 11 FAG.

Kritik am Maßstab des örtlichen Aufkommens

Im Vordergrund der von Prof. Lenk vorgeschlagenen Reform steht die primäre Zuordnung der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Körperschafts- und der Kapitalertragsteuer. Die derzeitigen Zuordnungs- und Zerlegungsregeln dieser Gemeinschaftssteuern auf der Länderebene bilden nach den gutachterlichen Ausführungen den Ausgangspunkt für die hohe Einnahmenspreizung zwischen den Ländern. Die derzeitige Zuordnung nach dem örtlichen Aufkommen sei als Maß für die Leistungsfähigkeit eines Landes zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlich zugebrachten Aufgaben aus verschiedenen Gründen zweifelhaft. Darüber hinaus beständen bei der geltenden Zuordnung vermeidbare Defizite in der Leistungsgerichtigkeit, die wie folgt dargelegt werden:

Die Steuereinnahmen, die nach der Zerlegung gemäß den geltenden Zerlegungsregeln den einzelnen Ländern zur Verfügung stehen, spiegelten nicht die wirtschaftliche Potenz der Länder wider. In der Regel sei die Wirtschaftskraft von den Steuereinnahmen überzeichnet. Wirtschaftsstarken Länder verfügten über noch höhere Steuereinnahmen im Vergleich zu ihrer Wirtschaftskraft jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt. Dies sei insbesondere auf den progressiven Einkommensteuertarif zurückzuführen. Die Zerlegung der Einkommensteuer nach dem Wohnsitzprinzip gehe davon aus, dass öffentliche

Leistungen am Wohnort beansprucht werden. Insbesondere bei größeren Städten und Metropolregionen, die einen hohen Pendleranteil aufweisen und die resultierenden infrastrukturellen Belastungen zu tragen haben, werde die Äquivalenz zwischen den Einnahmen und den finanziellen Lasten durchbrochen. Besonders für die Stadtstaaten, die oftmals Arbeits- aber nicht Wohnsitzland sind, führe das zu einer konzeptionellen Benachteiligung.

Die Lohnsumme als Verteilungsmaßstab für die Zerlegung der Körperschaftsteuer länderübergreifend tätiger Unternehmen mit produktiven Betriebsstätten benachteilige Länder, in denen die Löhne verhältnismäßig gering seien. Insbesondere seien die ostdeutschen Länder davon betroffen.

Insgesamt führten die Korrekturen des örtlichen Aufkommens nach den Zerlegungsregeln zu einer hohen Komplexität bereits vor allen Ausgleichsstufen. Der konkreten Ausgestaltung dieser Regeln hafte stets der Verdacht der Willkür an.

Vorteile der Wirtschaftskraft als Maßstab

Zur Beseitigung der benannten Schwächen wird deshalb die Wirtschaftskraft als neuer Maßstab für die primäre Zuordnung der Lohn- und Einkommen-, der Körperschafts- und Kapitalertragsteuer vorgeschlagen. Als zuordnungsrelevante Größe zur Messung der Wirtschaftskraft wird die gütersteuerneutrale Bruttowertschöpfung (BWS) je Einwohner festgelegt. Die Vorteile einer an der BWS orientierten Zuordnung der Gemeinschaftssteuern gegenüber dem Status quo seien:

1. Die BWS wird nach einheitlichen Kriterien und gemäß des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ermittelt. Zur Messung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit stoße die BWS auf eine breite wissenschaftliche und politische Akzeptanz.

2. Das Wirtschaftswachstum gehöre zu den politischen Primärzielen. Etwaige Moral-Hazard-Probleme könnten im Zusammenhang der BWS grundsätzlich ausgeschlossen werden.
3. Die aufwendige Zerlegung der Gemeinschaftssteuern nach dem Zerlegungsgesetz würde vollständig entfallen. Folglich wäre die primäre Steuerzuordnung wesentlich transparenter und objektiver. Steuereinnahmen aus den benannten Gemeinschaftssteuern seien unmittelbar an die Wertschöpfung gekoppelt und unabhängig von unternehmensinternen Gewinnverschiebungen oder der Unternehmensstruktur. Technische Benachteiligungen bestimmter Ländergruppen seien damit ausgeschlossen.

Durch die veränderte Zuordnungs methode würde es auch zu Veränderungen der Aufteilung der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder kommen. Dabei würde der Umsatzsteuervorwegausgleich reduziert, da sich das Verhältnis der Finanzkraft der Länder zueinander reduzieren würde. Im Ergebnis hätte dies zur Folge, dass der Länderanteil der Umsatzsteuer sich mehr an der Einwohneranzahl orientieren würde. Der Anteil der ostdeutschen Flächenländer an der Umsatzsteuer würde sinken, da diese im aktuellen System von dem Umsatzsteuervorwegausgleich am stärksten profitieren.

Finanzielle Auswirkungen dieses Reformmodells

1. Die empirischen Ergebnisse des Gutachtens kommen zu Rechnergebnissen, nach denen 11 von 16 Ländern von der vorgeschlagenen Reform finanziell profitieren würden. Dabei übersteigen die Gewinne für ein Land und die diesem dazugehörigen Gemeinden in der Steuerzuordnung die zurückgehenden Ausgleichszuweisungen zum

Teil deutlich. Zu diesen Ländern gehören Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, das Saarland sowie die ostdeutschen Länder und die Stadtstaaten.

2. Die Geberländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen würden nach diesem Reformmodell im Gesamtsaldo finanzielle Einbußen im Vergleich zum Status quo erleiden. Das Gutachten gelangt aber zu der Einschätzung, dass diese Bundesländer gleichwohl signifikant geringer in der horizontalen Umverteilung belastet würden: das Volumen der Umsatzsteuerergänzungsanteile reduziere sich von 11,4 Milliarden auf 8,4 Milliarden Euro um etwa 26 Prozent; das Volumen im Länderfinanzausgleich gehe von 8,4 Milliarden auf 6,6 Milliarden Euro um etwa 22 Prozent zurück.
3. Die Empfängerländer Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein würden in der Gesamtbetrachtung leicht verlieren. Sie profitieren derzeit von den angrenzenden Metropolregionen (Rhein-Main-Gebiet bzw. Hamburg) und den geltenden Zerlegungsregeln.
4. Die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder gingen von 3,2°Milliarden auf 2,45°Milliarden Euro zurück. Das entspricht einem relativen Rückgang von etwa 24°Prozent. Also würde der Bund zu den Gewinnern der Reform zählen.

Des Weiteren würden sich durch die vorgeschlagene Reform die Summe der Ausgleichszahlungen des Länderfinanzausgleiches reduzieren und die Anzahl der „Geberländer“ erhöhen. Die Ausgleichszahlungen würden von insgesamt 8,4°Mrd. Euro auf 6,6 Mrd. Euro reduziert. Das „Geerland“ Bayern würde hierbei

von einer Reduzierung seiner Beiträge von 4,3 Mrd. Euro auf 2,9 Mrd. Euro am meisten profitieren, aber auch Hessen und Baden-Württemberg würden jeweils ca. 310 Mio. Euro weniger aufwenden müssen. Niedersachsen würde von einem „Nehmerland“ zu einem „Geberland“ werden.

Die Bundesergänzungszuweisungen von 3,2 Mrd. Euro würden sich um 750 Mio. Euro reduzieren. Dabei würden sich die Zahlungen an Nordrhein-Westfalen um 275 Mio. Euro und die Zahlungen an die ostdeutschen Flächenländer um

300 Mio. Euro reduzieren. Größter Empfänger von Zuweisung würde Berlin bleiben mit ca. 1 Mrd. Euro. Der Autor schlägt vor, diese 750 Mio. Euro als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu verwenden und Länder bei der Bewältigung von Sonderlasten zu unterstützen.

Das Gutachten von Professor Dr. Lenk ist im Internet verfügbar unter: www.uni-leipzig.de/fiwi/Team/pdf/Gutachten_Reform.pdf

Quelle: *Der Überblick* Nr. 9, S. 485 ff.

Termine



- | | |
|---------------------|---|
| 10. Oktober | Seminar „Prüfung der Eröffnungsbilanz und des kommunalen Jahresabschlusses“ in Schwerin |
| 26. Oktober | Seniorenkonferenz in Grevesmühlen |
| 14. November | Konferenz „Bürgerbeteiligung in der Energiewende – Praxisbeispiele regionaler Wertschöpfung“ in Güstrow |
| 20. November | Festveranstaltung „25 Jahre SGK M-V“ in Schwerin |
| 28. November | Seminar zum Baurecht in Güstrow |
| 4. Dezember | Seniorenkonferenz in Stralsund |

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

In eigener Sache – Festveranstaltung „25 Jahre SGK M-V“

Die Vorbereitungen für unsere Festveranstaltung „25 Jahre SGK M-V“ am 20. November in Schwerin sind nahezu abgeschlossen. Wir würden uns freuen, wenn wir Euch dazu zahlreich begrüßen könnten. Neben den Festlichkeiten und Ehrungen gibt es auch einen internen Tagesordnungspunkt. Wir müssen sieben Delegierte für die SGK-Bundesdelegiertenversammlung am 22./23. April 2016 in Potsdam wählen. Hierzu bitten wir Euch bis spätestens zum 13. November Kandidatenvorschläge bei der Geschäftsstelle einzureichen.

In neuem Gewand

Auch die SGK M-V geht mit der Zeit. Deshalb haben wir unseren Internetauftritt verändert – die neue Homepage geht Anfang Oktober online. Wir hoffen, dass Ihr und andere Nutzer so noch besser, noch schneller und noch umfassender über die Aktivitäten der SGK M-V in unserem Land informiert werdet. An der Adresse ändert sich nichts: Ihr erreicht unsere Homepage wie gewohnt unter www.sgk-mv.de. Über ein Feedback würden wir uns freuen.



Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung

SGK MECKLENBURG-VORPOMMERN

Herzlich Willkommen auf der Homepage der SGK M-V



Neuigkeiten

Keine Einträge vorhanden

Startseite Über uns Veranstaltungen Beschlüsse Publikationen Service Impressum

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

AUS DER RECHTSPRECHUNG



Stadtrat hat kein Recht auf Auskunft über das Gehalt von Geschäftsführern städtischer Unternehmen

***Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2015
(Aktenzeichen 4 A 12/14)***

Recht für uneingeschränkte Auskunftsanfragen steht nur Gremium aus einem Fünftel der Stadträte zu

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz nicht verpflichtet ist, ein einzelnes Mitglied des Stadtrats über die Gehälter der Geschäftsführer der städtischen Unternehmen und der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zu informieren.

Der Kläger des zugrunde liegenden Verfahrens - ein Mitglied des Chemnitzer Stadtrats - hatte an die Oberbürgermeisterin der Stadt die Anfrage gerichtet, welches Gehalt und welche variablen Gehaltsbestandteile die Geschäftsführer der städtischen Unternehmen und der Unternehmen mit städtischer Beteiligung bezogen. Diese verweigerte die Auskunft. Die von dem Stadtrat daraufhin vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage ist auch in zweiter Instanz ohne Erfolg geblieben.

Anfrage des Stadtratmitglieds bezieht sich auf mehrere höchst unterschiedliche Lebenssachverhalte

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht wies in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung ein Mitglied des Stadtrats das Recht zu Anfragen nur in einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde habe. Das Recht, ohne diese Einschränkung Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde an die Stadtverwaltung zu richten, stehe nur einem Gremium von einem Fünftel der Stadträte zu und sei daher weiter ausgestaltet als dasjenige eines einzelnen Mitglieds des Stadtrats. Einzelne Angelegenheiten seien solche, die sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt bezögen. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die Anfrage des Klägers beziehe sich auf mehrere höchst unterschiedliche Lebenssachverhalte und betreffe eine Vielzahl von Geschäftsführern in verschiedenen Unternehmen mit nicht vergleichbaren Geschäftsfeldern. Ein inhaltlicher Zusammenhang der Unternehmen bestehe nicht.

Quelle: Sächsisches Oberverwaltungsgericht/ra-online

Abschleppen eines verkehrswidrig in einer Fußgängerzone geparkten Fahrzeuges
Beschluss des OVG Greifswald vom 6. März 2015
(Aktenzeichen 3 L 201/11)

Leitsätze

1. Das Abschleppen eines verkehrswidrig geparkten Fahrzeuges ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, ohne dass es auf das Vorliegen einer konkreten Verkehrsbehinderung ankommt, wenn mit dem verkehrswidrigen Parken eine Funktionsbeeinträchtigung der Verkehrsfläche verbunden ist. Dies ist beim Abstellen eines Fahrzeuges im Bereich eines absoluten Haltverbots regelmäßig der Fall.



2. Die Funktion eines Fußgängerbereichs ist nicht erst dann beeinträchtigt, wenn Fußgänger nicht mehr oder nur mit Mühe an dem

Hindernis (parkendes Fahrzeug) vorbeikommen können oder ein Fußgängergegenverkehr erschwert wird, sondern bereits dann, wenn die Fläche für die Fußgängernutzung erheblich eingeschränkt wird.

3. Darauf, ob Fußgänger die Fußgängerzone im Tatzeitpunkt in dem Bereich, in dem das Fahrzeug geparkt wurde, tatsächlich gegenwärtig genutzt haben, kommt es nicht an.
4. Widmungszweck eines Fußgängerbereichs ist es, einen weitgehend ungestörten Fußgängerverkehr zu ermöglichen. Besondere Verhaltensvorschriften für Fußgänger würden dem Wesen eines Gehbereichs widersprechen. Fußgänger können sich in einer Fußgängerzone freier und ungezwungener bewegen als auf anderen Straßen. Darauf dürfen Fußgänger in einem Fußgängerbereich vertrauen.

Quelle: *Der Überblick* Nr. 9/2015, S. 492

Hinweis

Vor dem Verwaltungsgericht Greifswald wurde die Klage einer Gemeinde gegen die Beantragung der Ernennung ihres Gemeindewehrführers durch den leitenden Verwaltungsbeamten wegen Zweifel an der Verfassungstreue des Ernannten verhandelt. Mit Urteil vom 20. Mai 2015 hat das Gericht die Klage zurückgewiesen und sich im Wesentlichen der Auffassung des leitenden Verwaltungsbeamten angeschlossen. Danach erfüllt der Betreffende nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 BrSchG. Er stand in der Vergangenheit rechtsextremistischen Vereinigungen nahe und war Mitglied einer ausweislichen rechtsextremistischen Musikband. Einen Sinneswandel konnte das Gericht auch nach Anhörung des Betreffenden nicht feststellen. Der vollständige Urteilstext ist abgedruckt in „Der Überblick, Nr. 8/2015, S. 434 ff.

Martin Handschuck